

Wehrmachtjustiz und „totaler Krieg“

Peter KALMBACH

Einleitung

1934 etablierte die Wehrmacht einen eigenen Justizapparat, der mit Kriegsbeginn derart weitreichende Kompetenzen erhielt, dass der Einfluss des – zivilen – Justizministeriums weit dahinter zurücktrat. Ein Zustand, der sich erst mit der sich immer stärker abzeichnenden Niederlage ab 1944 änderte. Die Militärgerichte waren nicht nur den kämpfenden Verbänden der Wehrmacht angegliedert, sondern überzogen als Teil der Besatzungsmacht auch weite Teile Europas und der Sowjetunion mit einem beispiellosen Justizterror, der für etwa 50.000 Todesurteile verantwortlich zeichnete. Diese Abhandlung soll die sorgfältigen Kriegsvorbereitungen der deutschen Militärjustiz nachzeichnen und ihre weitere Entwicklung darlegen, die noch einige Tage über die Kapitulation am 8. Mai 1945 hinausgeht.

Kriegsvorbereitungen

Das „Gesetz über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit“ vom Mai 1933 bestimmte, dass zum 1. Januar 1934 die Wehrmacht eine eigene Justizorganisation erhalten sollte.¹ An diesem Tag nahmen die ersten Militärgerichte ihre Tätigkeit auf, die in den folgenden Jahren an Zahl stetig zunahm. Neben die Gerichte traten so genannte Rechtsabteilungen, die die einzelnen Tribunale verwalteten, personell ergänzten und mit der Entwicklung von Vorschriften sowie Gesetzen betraut waren.² Die Rechtsabteilungen waren den Teilstreitkräften Heer und Marine sowie ab 1935 der Luftwaffe zugehörig. Des Weiteren existierte eine Rechtsabteilung für die Wehrmacht als Gesamtorganisation.

Ab 1933 begannen die Rechtsabteilungen, die NS-Institution „Akademie für Deutsches Recht“ sowie einzelne Wehrmachtjuristen parallel zum Aufbau des Militärgerichtswesens mit Vorarbeiten zu einer Reform des zivilen, insbesondere aber des militärischen Strafrechts. Diesen Überlegungen lag zunächst zugrunde, dass den deutschen Militärjuristen des Ersten Weltkrieges Versagen und Schwäche vorgeworfen wurde³ – in den Jahren 1914-1918 hatten deutsche Kriegsgerichte „lediglich“ 150 Todesurteile verhängt. Daher wurden für den erwarteten Krieg Forderungen erhoben, harte, weit reichende Strafgesetze und ein unkompliziertes Verfahrensrecht für die Gerichte zu schaffen.⁴

Diese Arbeiten wurden spätestens ab 1935 mit einer besonderen Maßgabe vorangetrieben: Die Militärjustiz machte sich den Begriff des „totalen Krieges“ zu eigen. Für die Planungen bedeutete dies, dass Gesetze und Rechtsprechung unter Negierung hergebrachter rechtsstaatlicher Vorstellungen radikal darauf ausgerichtet werden sollten, in jeder als strafbar anzusehenden Handlung einen Kontext zur militärischen Lage herzustellen. Vor allem sollten auch Zivilpersonen umfangreich den Militärgerichten unterworfen werden.⁵ Unterscheidungen zwischen Front und Heimat, Soldaten und Zivilisten sollten nicht mehr bestehen: Jeder sollte zu jeder Zeit, gleichgültig in welcher Stellung, strafrechtlich erfasst werden können.⁶ Für den ideologisch geführten Vernichtungskrieg sollten die Kriegsgerichte Möglichkeiten erhalten, um gegen Menschen vorzugehen, die aus Gründen der Herkunft oder ihrer Überzeugung als feindlich angesehen wurden – in der Terminologie der Wehrmacht galten sie als „Wehrfeinde“.⁷ In Folge wurden neue Straftatbestände vorbereitet, die jedoch aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten zunächst nicht in Kraft gesetzt wurden.⁸ Ein Tatbestand von herausragender Bedeutung war die „Wehrkraftzersetzung“, die als General- und Auffangnorm konzipiert war und es erlaubte, jedes

unliebsame Verhalten mit der Exekution zu ahnden. Im Zeitraum 1937/38 nahm die Entwicklung an Intensität zu. Die Bemühungen konzentrierten sich auf diejenigen Rechtsreformen, die allein für Kriegszeiten Geltung besitzen sollten, das Strafrecht sollte endgültig „kriegsbereit“⁹ gemacht werden.¹⁰ Gleichzeitig wurden die Justizorganisationen der Wehrmacht einer Mobilisierungsvorbereitung unterworfen, die bis zum 1. September 1938 abgeschlossen wurde.¹¹ Ab diesem Zeitpunkt galt die Wehrmachtjustiz als vollständig einsatzbereit.

Zur Vorbereitung auf den totalen Krieg wurden die Kriegsgerichte auch technisch und personell aufgestockt. Akribisch war untersucht worden, dass die deutschen Militärgerichte des Ersten Weltkrieges mit als zu alt empfundenen Richtern besetzt waren, die Gerichte zu weit von der Front entfernt verortet waren und über keine Kraftfahrzeuge verfügten.¹² Deshalb sollten die Kriegsgerichte in Zukunft nicht nur in größeren Ortschaften, sondern bei jedem Stab einer Division etabliert werden. Die Ausstattung mit Fahrzeugen, verschiedenen Ermittlungsorganen und zahlreichen Mitarbeitern sollte eine schnelle Aburteilung gewährleisten und dafür sorgen, dass sich die Urteile an den Erfordernissen der Truppenführung orientierten.¹³ Außerdem wachten so genannte Oberstkriegsgerichtsräte über die Rechtsprechung der einzelnen Gerichte.¹⁴

Der Zweite Weltkrieg 1939-1944

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden in kurzer Abfolge mehrere Sondergesetze erlassen, die den Kriegsgerichten weitreichende Kompetenzen einräumten. Dazu gehörten etwa das Verbot, ausländische Radiosendungen¹⁵ zu hören, die „Volksschädlingsverordnung“¹⁶ und die KSSVO (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)¹⁷, die u.a. die Wehrkraftzersetzung umfasste. Diesen Kriegs- oder Sondergesetzen war zu eigen, dass bereits bei kleinsten Verstößen die Todesstrafe ausgesprochen werden konnte. Dies entsprach der Auffassung, dass die Todesstrafe „Rückgrat“ des NS-Strafsystems sei¹⁸ und nur eine „Unschädlichmachung“ der „Wehrfeinde“ in Frage komme.¹⁹ Ab November 1939 verfügte die KSSVO über einen Strafschärfungsparagraphen, der es den Kriegsgerichten ermöglichte, bei jedem denkbaren Strafverstoß – also etwa bei einem Diebstahl, der im Höchstfall mit Gefängnis bewehrt war – die Todesstrafe zu verhängen.²⁰

Mit Kriegsbeginn erhielten die Militärgerichte auch eine neue Verfahrensordnung, die vor allem Sorge tragen sollte, dass die Hauptverhandlung außerordentlich schnell durchgeführt werden konnte. Dazu gehörte beispielsweise die Schaffung eines „Untersuchungsführers“, der Ermittler, Untersuchungsrichter und Ankläger in Personalunion war. Der Untersuchungsführer hatte die Möglichkeit Zeugen zu vernehmen und ihre Aussage zu protokollieren, was ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig machte. Ein Verteidiger brauchte nur bestellt werden, wenn die Todesstrafe drohte. Selbst diese Regelung wurde jedoch in einer Vielzahl der Verfahren nicht beachtet, was sich durchgehend bis zum Kriegsende nicht änderte.²¹ Wurden doch Verteidiger berufen, war damit indes nicht garantiert, dass sich diese auch für ihre Schützlinge einsetzten. Hier sei beispielhaft die Erfahrung eines holländischen Widerstandskämpfers aufgeführt, der berichtet, dass sein – deutscher – Verteidiger dem Gericht zuarbeitete.²² Der Instanzenzug wurde aufgehoben, so dass Berufung und Revision nicht mehr möglich waren. Das Urteil wurde nur von einem höheren Offizier überprüft. Einem Verurteilten blieb damit lediglich die Formulierung eines Gnadenantrages. Eine wesentliche Neuerung des Verfahrensrechts war die Möglichkeit der Militärgerichte als „Standgericht“ zusammenzutreten, wenn dies mit der Kriegslage als notwendig begründet wurde. Urteile – in der Regel waren es Todesurteile – dieser Standgerichte wurden sofort vollstreckt.

Die Wehrmacht besaß seit dem 1. September 1939 die Kompetenz, darüber zu bestimmen, welche Strafverfahren durch ihre Gerichte wahrgenommen werden sollten.²³ Damit beeinflusste sie im weitreichenden Maße das gesamte Justizwesen Deutschlands und der besetzten Länder. Während

sich die Wehrmacht bei Verfahren gegen deutsche Soldaten und Kriegsgefangene stets für zuständig erachtete, gab es bei Zivilisten Unterschiede: Personen, die für die Wehrmacht als Arbeitskräfte tätig waren, unterstanden den Kriegsgerichten; sonstige Zivilisten waren nur dann der Militärjustiz unterworfen, wenn ein Vorwurf im Zusammenhang mit der Wehrmacht stand. Daher wurden Kriegsgerichte in tausenden von Fällen gegen Widerstandskämpfer im besetzten Europa tätig. In allen besetzten Gebieten bestanden darüber hinaus Sonderregelungen, in denen die Gerichte der Wehrmacht tätig wurden – wenn nicht Gewaltmaßnahmen von SS und Gestapo der Vorrang eingeräumt wurde. Die Wehrmachtjustiz wurde sofort als Instrument zur Terrorisierung der Bevölkerung der besetzten Gebiete eingesetzt. Dass dabei zahllose Male das NS-„Recht“ gebeugt wurde, um nicht einmal die wenigen verbliebenen Verteidigungsmöglichkeiten von Angeklagten zu berücksichtigen, passte in die vor dem Krieg entwickelten Vorstellungen. So betraute man im Sommer 1940 Militärgerichte mit Scheinverfahren gegen verhaftete deutsche und tschechische Emigranten, die der Wehrmacht bei der Besetzung Frankreichs in die Hände gefallen waren.²⁴ Explizit wurde bereits vor den Verfahren festgelegt, dass die Betroffenen zum Tode verurteilt werden sollten.

Da es wegen der Masse der Verfahren zu Überlastungen der Kriegsgerichte kam, begann ab 1940 eine intensive Zusammenarbeit der Militärjustiz mit dem Reichsjustizministerium. In etlichen Fällen wurden Verfahren an die politischen Sondergerichte und den Volksgerichtshof abgegeben.²⁵ Dies betraf zunächst Verfahren gegen deutsche Zivilisten, weitete sich allerdings schnell auf ausländische aus. Insbesondere wurden Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung und Spionage an die politischen Zivilgerichte abgegeben.²⁶ Diese Kooperation wurde durch den so genannten „Nacht- und Nebel-Erlass“ vom 7. Dezember 1941 vertieft.²⁷ Dieser verlangte, dass Verfahren gegen Widerstandskämpfer in den besetzten west- und nordeuropäischen Ländern nur noch dann durch Kriegsgerichte bearbeitet werden sollten, wenn ein Todesurteil zu erwarten war, das schnell vollstreckt werden konnte. War weder garantiert, dass ein Todesurteil gefällt wurde, noch die sofortige Exekution gesichert, wurde der Beschuldigte – bei „Nacht und Nebel“ – nach Deutschland verschleppt. Dort wurden die Verfahren entweder an das Reichskriegsgericht – einem militärischen Sondergericht – oder an ein ziviles Strafgericht abgegeben.²⁸ Häufig erfolgte auch Verschleppung in ein Konzentrationslager.

Die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Justizministerium betraf darüber hinaus das Gefängniswesen. Bis 1936 verfügte die Wehrmacht nicht über eigene Gefängnisse. Dann erst folgte die Inbetriebnahme eigener Haftkapazitäten in Ulm und vor allem in Torgau²⁹, wo im weiteren Verlauf die zwei größten Wehrmachtgefängnisse entstanden. Während Ulm als Standort später aufgegeben wurde, folgten andernorts weitere Einrichtungen von Gefängnissen, so dass es ab 1942 acht Wehrmachtgefängnisse – mit zahlreichen Außenstellen – gab. Bereits in der Vorkriegszeit hatten sich die zivilen Strafbehörden bereit erklärt, Gefängnisstrafen für die Wehrmacht zu vollziehen, so diese keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung hatte.³⁰ Diese Regelung blieb auch während des Krieges bestehen, nahm aber immer größere Ausmaße an. Vor allem verurteilte Zivilisten wurden nicht in Wehrmachtgefängnissen inhaftiert, sondern zu zehntausenden an das Justizministerium übergeben. In besetzten Gebieten wurden Häftlinge auch an Hafteinrichtungen übergeben, die der Sicherheitspolizei bzw. der SS unterstanden.³¹

Um den Strafvollzug besonders hart und entbehrungsreich zu gestalten, wurde im September 1939 bestimmt, dass innerhalb der Wehrmacht Straflager zu bilden seien.³² Davon wurde zwar zunächst abgesehen³³, dafür wurden aber ab Mai 1940 in den Wehrmachtgefängnissen Straflager-Kompanien aufgestellt, in denen Häftlinge zusammengefasst werden sollten, die als gefährlich für das NS-System eingestuft wurden.³⁴ Die gnadenlose Behandlung führte zu der wehrmachtsinternen Einschätzung, es handele sich bei den Straflager-Kompanien je nach Länge der Haftzeit um „Konzentrationslager für die Wehrmacht“ oder um eine „Schnellbesserungsanstalt“.³⁵ Im April 1942 wurden die Straflager-Kompanien aufgelöst und aus ihnen Feld-Straflager gebildet.³⁶ Sie sollten fortan unter gefährlichen Umständen als bewachte Arbeitseinheiten direkt an der Front

eingesetzt werden.³⁷ Gefangene, die sich in diesen Einheiten nicht genügend folgsam zeigten, wurden der Gestapo übergeben, um in ein KZ eingewiesen zu werden,³⁸ wenn sich der Lager-Kommandant nicht für ein Standgerichtsverfahren wegen Wehrkraftzersetzung entschied.³⁹

Über die Zustände in den Straflagern berichtete ein Häftling: Die Gefangenen wurden *„durch Unterernährung und Misshandlung systematisch ausgemerzt. Beim Rücktransport (...) >verlor< ein solches Lager über 75% seines Bestandes; wer (...) nicht mitkam, wurde mit Kolbenschlägen erledigt. Wir hatten im Krankenrevier einen Mann aus einem solchen Lager mit einem von blutunterlaufenen Striemen durchschnittenen Gesicht.“*⁴⁰

War ein Soldat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, dann erfolgte seine Entlassung aus den Streitkräften. Eine Zuchthausstrafe war mit einem Ehrverlust verbunden und führte zur „Wehrunwürdigkeit“.⁴¹ Solcherart Verurteilte wurden dem Justizministerium übergeben, das die Strafe entweder in einem Zuchthaus vollstrecken ließ oder in einem derjenigen Straflager, die wegen ihrer Lage auch als Moorlager bezeichnet wurden.⁴² Ein Überlebender berichtete, der Tag sei mit Gebrüll und Schlägen der Wachmannschaft – die aus SA-Angehörigen bestand – begonnen worden.⁴³ Während die Verpflegung unzureichend war, musste ein tägliches Arbeitspensum von zehn Stunden bei jeder Witterung im Moor absolviert werden. Neben dem tödlichen Schusswaffengebrauch bei kleinen, manchmal auch provozierten Verfehlungen, kam es wiederholt zu willkürlichen Tötungen durch betrunkene Bewacher. Nachts kam es zu ständigen Kontrollen, bei denen die Gefangenen stundenlang im Freien stehen mussten, während sinnentleerte Vollzähligkeitsüberprüfungen stattfanden.

Auch bei Hinrichtungen griff die Wehrmacht vielfach auf die Zivilbehörden zurück. Für Exekutionen mit dem Fallbeil waren Scharfrichter des Justizministeriums zuständig⁴⁴, während die Wehrmacht zunächst nur durch Erschießen richtete. Im Verlaufe des Krieges befahl Hitler zudem, dass Kriegsgerichte auch den Tod durch Hängen aussprechen konnten, wobei auch hier das Justizministerium – zumindest bis 1944 – ausschließlich die Vollstreckung zu übernehmen hatte.⁴⁵ Da die fortlaufenden Verluste der Wehrmacht nicht mehr durch Rekrutierungen ausgeglichen werden konnten, wurden vermehrt Möglichkeiten geschaffen, um verurteilte Soldaten zwecks „Bewährung“ wieder für Kampfeinsätze nutzbar zu machen. Während das Verfahrensrecht für die Kriegsgerichte schon ab September 1939 erlaubte, verurteilte Angehörige des Mannschaftsstandes nicht in den Vollzug zu überführen, sondern stattdessen in der Einheit zu belassen, wurden ab Dezember 1940 weitreichendere Instrumentarien geschaffen.⁴⁶ Mit der Aufstellung von „Bewährungsbataillonen“ konnten Verurteilte mit hohen Gefängnis-, aber auch mit Zuchthausstrafen in den Kampfeinsatz geschickt werden, es kam nunmehr auch eine Verwendung bestrafte Unteroffiziere und Offiziere in Betracht. Unabhängig von dem Grund der Bestrafung konnte bei besonderen militärischen Leistungen die Strafe im Gnadenwege erlassen werden. Auch das Justizministerium gab bei der personellen Ergänzung der Bewährungsbataillone Amtshilfe. Regelmäßig wurden Gefängnisse, Zuchthäuser und Straflager nach geeigneten Männern durchsucht, die der Wehrmacht übergeben wurden.⁴⁷ Ab 1942 konnten auch deutsche Zivilisten an die Bewährungstruppe überstellt werden.⁴⁸ Insbesondere Häftlinge, die in Jugendgefängnissen inhaftiert waren, sollten ausgewählt werden.⁴⁹

Die Endphase des Zweiten Weltkrieges

Ab Mitte 1944 kam es zu gravierenden Änderungen im Bereich der Wehrmachtjustiz. Der Strafvollzug wurde noch stärker in den Dienst der Wehrmacht gestellt, die Kriegsgerichte verloren aber trotz der harten Urteilspraxis wesentliche Zuständigkeiten. Letzteres war darin begründet, dass Hitler ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem militärischen Justizapparat hegte, der ihm nicht radikal genug erschien. Diese Einstellung steigerte sich noch nach dem gescheiterten Attentat

vom 20. Juli 1944. Zunächst wurden den Kriegsgerichten die verbliebenen Kompetenzen gegenüber den europäischen Widerstandsbewegungen entzogen. Widerstand seitens der Bevölkerung in den besetzten Gebieten sollte ab Sommer 1944 nur noch gewaltsam durch Heer und SS gebrochen werden, Wehrmachtgerichte durften nur noch in Ausnahmefällen einbezogen werden.⁵⁰ Derartige Ausnahmen beschränkten sich dabei auf gerichtlich angeordnete Exekutionen: Gegen die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen bestünden laut der NS-Führung „selbstverständlich keine Bedenken“.⁵¹ Alle bislang durch Wehrmachtgerichte zu Freiheitsstrafen verurteilten Angehörigen des Widerstandes wurden im Sommer 1944 von Wehrmacht und Justizministerium aus dem Strafvollzug an den Sicherheitsdienst der SS übergeben und in Konzentrationslager überführt.⁵²

Nachdem Heinrich Himmler im Juli 1944 neben seiner Funktion als „Reichsführer-SS“ auch die Stellung eines Wehrmachtbefehlshabers für die Ausbildungseinheiten in Deutschland erhielt, geriet damit auch der Wehrmachtstrafvollzug unter seine Direktive. Himmler versuchte umgehend weitere Häftlinge aus den zivilen und militärischen Strafeinrichtungen für Kampf- und Arbeitseinheiten der Wehrmacht nutzbar zu machen.⁵³ Obwohl das Justizministerium geltend machte, dass die ihm unterstehenden Gefangenen für kriegswichtige Produktionen eingesetzt würden, wurden ab September 1944 Gefangene, die zuvor dem Justizministerium übergeben worden waren, den Streitkräften zugeführt. Die Wehrmacht beließ nunmehr auch zu Zuchthausstrafen verurteilte Soldaten in ihrer Strafvollstreckung und übergab sie nicht mehr an das Justizministerium.

Am 20. September 1944 entzog Hitler den Wehrmachtgerichten die Zuständigkeiten bei politischen Verfahren.⁵⁴ Derartige Prozesse sollten nur noch vor den als loyaler erscheinenden Sondergerichten oder dem Volksgerichtshof stattfinden. Ausnahmen bestanden nur für ein sofort durchzuführendes Standgerichtsverfahren – oder wenn der Justizminister eine Aburteilung durch ein Militärgericht genehmigte. Damit hatte die Wehrmacht ihre Vorrangstellung in Justizangelegenheiten zugunsten des sich nationalsozialistischer gebärdenden Justizministeriums eingebüßt.

Die Möglichkeiten der Bewährung wurden nunmehr bis zur Groteske ausgeschöpft. Ab Sommer 1944 konnten zum Tode verurteilte Soldaten zur befristeten Bewährung an die Front oder in eine Strafvollzugsabteilung kommandiert werden – nach Ablauf von drei Monaten wurde entweder ein Gnadenerweis erteilt oder die Todesstrafe vollstreckt.⁵⁵ Die Luftwaffe unterhielt in Zusammenarbeit mit der SS ein weiteres Bewährungskonzept. Demnach konnte sie ihre Verurteilten in ein Konzentrationslager übergeben, wo sie härteste Zwangsarbeiten verrichten mussten.⁵⁶ Wurde eine Gnadenerteilung abgelehnt, sollte der Betreffende durch die SS getötet werden.

Im Januar 1945 kam es zu einer letzten Änderung des Verfahrensrechts für die Kriegsgerichte, die jegliche Verzögerung bei der Prozessdurchführung verhindern sollte.⁵⁷ Nunmehr durften Wehrmachtrichter darüber befinden, ob Anklage erhoben werden sollte, wie der Inhalt der Anklage lautete, wer die Person des Anklägers war und ob dem Angeklagten ein Verteidiger beigegeben werden sollte – in derselben Sache konnten sie dann das Urteil fällen. „Reguläre“ Strafverfahren traten indes stark in den Hintergrund. Stattdessen sollten Offiziere und Feldgendarmen mit gezogener Waffe Auflösungserscheinungen bekämpfen⁵⁸, außerdem konnten verdächtige Wehrmachtangehörige ohne weiteres Verfahren an die Gestapo übergeben werden, wenn ein höherer Offizier dies anordnete.⁵⁹ Urteile sollten vornehmlich von Standgerichten gefällt werden. Spätestens seit Februar 1945 traten als besondere Tribunale „Sonderstandgerichte“ und „fliegende Standgerichte“ hinzu.⁶⁰ Solche Gerichte waren in keine militärische Einheit eingebunden, sondern zogen mit Sondervollmachten ausgestattet durch die Gegend. Sie bestanden nur aus einem Juristen, zwei beisitzenden Offiziersrichtern und einem Exekutionskommando. Die Richter der „fliegenden Standgerichte“ lauerten an Straßenkreuzungen, Bahnhöfen oder in Ortschaften und richteten über jeden Soldaten – gleich welchen Ranges –, wenn vornehmlich Fälle von Fahnenflucht oder Wehrkraftersetzung vermutet wurden. Die Opfer wurden in der Regel an Straßenbäume gehängt, wo sie zur Abschreckung der Vorbeiziehenden sichtbar waren.

Ein Zeuge berichtet vom April 1945: „Auf dem Weg in Richtung Reichshauptstadt sah ich immer wieder Landser [deutsche Soldaten, Anm.] an den Bäumen baumeln. Sie trugen gewöhnlich ein Pappschild vor dem Bauch: >Ich wollte nicht mehr gegen die roten Bestien kämpfen!< oder >Ich war zu feige, deutsche Frauen und Kinder vor den Bolschewisten zu beschützen!< Mitunter baumelte eine ganze Gruppe an einem starken Ast. Manchmal lehnten sie auch erschossen an Häuserwänden, aber selbst dann legte man ihnen noch eine Pappe auf die Brust. Derartiges sah ich auf dem ganzen Rückzug und sehr oft.^{61c}“

Die Gerichte der Wehrmacht versahen ihren Dienst auch noch nach Beendigung der Kampfhandlungen am 5. Mai 1945 sowie auch noch nach der Kapitulation am 8. Mai 1945.⁶² Überall dort, wo sich geschlossene Einheiten in großer Zahl ergaben, arbeiteten die Gerichte vornehmlich unter dem Einfluss der britischen Hoheitsmacht zunächst weiter. Bis zum 17. Mai 1945 war es den Gerichten dort noch möglich, Todesurteile zu verhängen. Dies geschah in mehreren Fällen, wobei nicht alle Exekutionen von den britischen Streitkräften genehmigt waren. So sollten noch am 9. Mai 1945 drei Wehrmachtangehörige in den Niederlanden hingerichtet werden, was aber von der Mehrheit des deutschen Gefängnispersonals abgelehnt wurde. Schließlich töteten Offiziere die Delinquenten durch Genickschüsse.

¹ RGBl. (Reichsgesetzblatt) 1933 I, p. 264.

² cf. zum folgenden Peter Lutz Kalmbach, *Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates*, Dissertation, Bremen, 2009, p. 31 sqq.

³ cf. Erich Schwinge, Über das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, *ZfW (Zeitschrift für Wehrrecht)*, 1938/39, p. 397, 398.

⁴ cf. Grau, Das kommende Strafgesetzbuch der Wehrmacht, *ZfW*, 1936/37, p. 24 sq.; Erich Schwinge, Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege, *ZfW*, 1937/38, p. 247, 254.

⁵ cf. Carl Rissom, Wehrmacht und Reichs-Wehrgericht, *Deutsches Recht*, 1935, p. 322, 323.

⁶ Glahn, Das Wehrrecht, *ZfW*, 1937/38, p. 185, 188.

⁷ Glahn, Wehrrecht, *op. cit.* p. 195.

⁸ cf. Peter Lutz Kalmbach, *Militärjustiz, op. cit.*, p. 85.

⁹ Carl Rissom, Kämpferisches Recht, *ZfW*, 1936/37, p. 10.

¹⁰ cf. Vermerk BA (Bundesarchiv Berlin), R 3001/22290, p. 422 sqq.; Werner Schubert, *Akademie für Deutsches Recht, Protokolle der Ausschüsse*, Band VIII, Frankfurt a.M., de Gruyter, 1999, p. XXXII.

¹¹ cf. Oberkommando des Heeres an die Oberstkriegsgerichtsräte der Dienstaufsichtsbezirke vom 1. September 1938, BA-MA (Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg), RH 53-6/76, p. 9 sqq.

¹² cf. Mayer, Militärjustiz im neuzeitlichen Krieg, *ZfW*, 1937/38, S. 329, 336; Stock, Über Militärstrafrechtspflege im Kriege, *ZfW*, 1937/38, p. 356, 360 sq.

¹³ cf. u.a. Werner Hülle, Einführung in die Grundzüge des Kriegsstrafverfahrens, *ZfW*, 1939/40, p. 230 sq.

¹⁴ cf. Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933-1945*, Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh, 2005, p. 44 sq.

¹⁵ RGBl. 1939 I, p. 1683.

¹⁶ RGBl. 1939 I, p. 1679.

¹⁷ RGBl. 1939 I, p. 1455.

¹⁸ Mayer, Militärjustiz, *op. cit.*, p. 343.

¹⁹ Glahn, Wehrrecht, *op. cit.*, p. 195.

²⁰ RGBl. 1939 I, p. 2131.

²¹ cf. Waldemar Spatz, Die Verteidigung vor dem Kriegsgericht, *ZfW*, 1943/44, p. 122.

²² Floris Bakels, *Nacht und Nebel, Bericht eines holländischen Christen aus deutschen Gefängnissen und Konzentrationslagern*, Frankfurt a.M., S. Fischer, 1979, p. 125 sq.

²³ cf. § 5 Wehrgesetz, RGBl. 1935 I, p. 609; § 118 KStVO, RGBl. 1939 I, p. 1457.

²⁴ cf. zum folgenden Armeeoberkommando 4 betreffend Behandlung und Erschießung von Gefangenen vom 18.6.1940, BA-MA, RH 26-12/587.

-
- ²⁵ cf. Siebte Durchführungsverordnung zur KStVO, RGBI. 1940 I, p. 787.
- ²⁶ Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945*, Frankfurt a.M., Fischer Taschenbuch Verlag, 1990, p. 214 sq.; Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vom 10. Dezember 1941, RGBI. 1941 I, p. 776.
- ²⁷ Zum folgenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7.12.1941, BA-MA, RW 2/14.
- ²⁸ Manfred Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, op. cit.*, p. 122 sq.
- ²⁹ Schreiben der Heeresrechtsabteilung an die Oberstkriegsgerichtsräte vom 24.3.1936, BA-MA, RH 14/54, p. 59; Heeresrechtsabteilung an die Oberstkriegsgerichtsräte vom 18.4.1936, BA-MA, RH 14/54, p. 73.
- ³⁰ cf. Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichswehrminister vom 15.6.1935, BA, R 3001/22298, p. 18.
- ³¹ cf. Schreiben des Oberstkriegsgerichtsrates der Gruppe XXI an die Wehrmachtrechtsabteilung vom 29.8.1940, BA, R 3001/21278, p. 272; Anordnung des Befehlshabers in Norwegen betreffend Strafvollstreckung gegen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vom 20.11.1940, BA, R 3001/21278, p. 280.
- ³² cf. § 105 Kriegsstrafverfahrensordnung.
- ³³ Heeresrechtsabteilung betreffend Strafvollstreckung für die Geltungsdauer der KStVO vom 31.8.1939, BA-MA, RH 53-6/76, p. 118.
- ³⁴ cf. Befehlshaber des Ersatzheeres an die Oberstkriegsgerichtsräte vom 6.5.1940, BA-MA, RH 22/14, p. 196.
- ³⁵ cf. Fritz Hodes, Die Strafvollstreckung im Kriege, *ZfW*, 1939/40, p. 402, 407.
- ³⁶ Befehlshaber des Ersatzheeres betreffend 9. Mob.-Sammelerlaß vom 5.5.1942, BA-MA, RH 36/324, p. 91 sqq.; OKW betreffend Aufstellung von Feldstrafslagern vom 13.4.1942, BA, R 3001/22291, p. 40.
- ³⁷ cf. Merkblatt über Vollzugeinrichtungen und Bewährungstruppen vom 4.9.1944, BA-MA, RW 13/62, p. 1 sqq.
- ³⁸ cf. Befehlshaber des Ersatzheeres betreffend 10. Mob.-Sammelerlaß vom 7.9.1942, BA-MA, RH 36/324, p. 94 sqq.
- ³⁹ Richtlinien für die Strafvollstreckung vom 10.6.1942, BA, R 3001/22291, p. 47 sqq.
- ⁴⁰ Bericht von Werner Krause, Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 69/76 Bd. X, p. 158 sqq.
- ⁴¹ cf. dazu Gutachten Carl Rissoms über Änderungen des Militärstrafgesetzbuchs, *ZfW*, 1940/41, p. 401, 416.
- ⁴² cf. Fritz Hodes, Strafvollstreckung, *op. cit.*, p. 405.
- ⁴³ Zum folgenden Peter Lutz Kalmbach, *Militärjustiz, op. cit.*, p. 321 sqq.
- ⁴⁴ cf. § 367 Militärstrafgerichtsordnung, RGBI. 1933 I, p. 921; § 22 Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine, RGBI. 1933 II, p. 979.
- ⁴⁵ Führer-Erlass vom 4.3.1943 betreffend Vollzug kriegsgerichtlicher Todesurteile durch Erhängen, BA, NS 7/343, p. 1.
- ⁴⁶ cf. Führer-Erlass über die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung vom 21.12.1940, BA-MA, RW 2/19.
- ⁴⁷ Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses über die Aufstellung einer Bewährungstruppe vom 5.4.1941, BA-MA, RW 2/19.
- ⁴⁸ cf. Schreiben des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte vom 10.7.1942, BA, R 3001/24372, p. 151 sq.
- ⁴⁹ Zum folgenden Erläuterung in den Akten des Reichsjustizministeriums „Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung vor dem Feinde“ vermutlich Oktober 1943, BA, R 3001/21238, p. 306 sqq.
- ⁵⁰ OKW betreffend Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten, Gerichtsbarkeit gegen nichtdeutsche Zivilpersonen in den besetzten Gebieten vom 22.8.1944, BA-MA, N 54/59.
- ⁵¹ SD-Fernschreiben betreffend Bekämpfung von Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten, BA, R 6/399, p. 2.
- ⁵² cf. OKW betreffend Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten vom 24.9.1944, BA, R 6/399, p. 3.
- ⁵³ cf. Schreiben Wehrmachtrechtsabteilung betreffend Vorschlag auf Änderung des § 102 KStVO vom 17.8.1944, BA, R 3001/21262, p. 153; Anordnung des Befehlshabers des Ersatzheeres vom 5.9.1944, BA-MA, RH 26-172/9.
- ⁵⁴ Martin Moll, „Führer-Erlasse“ 1939-1945, *Edition sämtlicher überlieferter nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung*, Stuttgart, Steiner Verlag, 1997, p. 458.
- ⁵⁵ Merkblatt über Vollzugeinrichtungen und Bewährungstruppen vom 4.9.1944, BA-MA, RW 13/62, p. 1 sqq.
- ⁵⁶ Runderlass des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 1.6.1944, BA-MA, RL 6/161.
- ⁵⁷ RGBI. 1945 I, p. 13.
- ⁵⁸ cf. Wehrmachtrechtsabteilung vom 18.1.1945, Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover Acc. 90 Nr. 119/5.
- ⁵⁹ cf. Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen vom 1.2.1945, BA, R 3001/21262, p. 176 sqq.
- ⁶⁰ cf. Peter Lutz Kalmbach, *Militärjustiz, op. cit.*, p. 73 sqq.
- ⁶¹ Interview mit Joachim Scholz vom 25.8.2005.
- ⁶² Zum folgenden Peter Lutz Kalmbach, *Militärjustiz, op. cit.*, p. 436 sqq.